

Nr. 113. Verordnung über den Umlauf fremder Münzen in den Fürstlich Reussischen Landen jüngerer Linie, vom 18. December 1840.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei- und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, Jüngerer Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

Die nach §. 8. des Münzgesetzes vom heutigen Tage vorbehaltenen besondere Verordnung über die Zulassung und Valuation fremder Münzen in Unseren Landen, ertheilen Wir hierdurch in Nachstehendem.

§. 1.

Welche Geltung mit den, unter Unserem Stempel im Vierzehntalerfuße ausgeprägten Courantmünzen erhalten

- 1) die ebenfalls zu Wierzehn Thalern auf die feine Mark ausgebrachten Courantmünzen sämmtlicher Vereinststaaten, welche der zu Dresden unterm 30. Juli 1838. geschlossenen allgemeinen Münzconvention beigetreten sind, von den Zweithalerstücken einschließlic herab;
- 2) die auf den Werth von Courantgeld im Wierzehntalerfuße herabgesetzten Königlich Sächsischen Konventions-Einfachthalerstücke.

Diese Münzen sind bei den öffentlichen Kassen sowohl, als im Privatverkehr unweigerlich zu ihrem vollen, dem der inländischen Courantmünze gleichen Nennwerthe anzunehmen.

Ausgeschlossen sind jedoch hiervon die vor dem Jahre 1833. geprägten Kurfürstlich Hessischen Einreisel- und Einfachthalerstücke.

§. 2.

Bei Zahlungen nach der Währung des 24½ Gulden-Fußes sollen die im §. 1. genannten, Unserem Courante gleichgestellten Münzen von ausländischem Gepräge — gleich den